**Az.: 42.3-641/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbau durch Errichtung einer Mauer am Ufer des Mühlbachs im Bereich des Grundstücks von Herrn Erwin Koch und Frau Maria Koch, Triftern, Fl.Nr. 72, Gemarkung und Markt Triftern**

**Antrag vom 25.04.2022 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Erwin Koch und Frau Maria Koch beantragen die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Errichtung einer Ufermauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 72, Gemarkung und Markt Triftern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Genehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Die beantragte Maßnahme stellt aufgrund der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer sowie der Beeinflussung des Hochwasserabflusses einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind mit der beantragen Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete zu erwarten, eine UVP ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ist nicht von einer Betroffenheit der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter auszugehen, sofern das Ufergehölz unbeeinträchtigt bleibt.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern nicht in die unmittelbaren Uferbereiche des Gewässers eingegriffen. Somit ist ein negativer Einfluss auf das Fischhabitat nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 25.07.2022

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann